

8 Eingriffe in Natur und Landschaft

8.1 Beschreibung von Natur und Landschaft

Der Standort der Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina befindet sich im Saale-Holzland-Kreis im Freistaat Thüringen in der Gemeinde Schöngleina-Zinna und liegt in der Gemarkung Schöngleina, Flur 7 auf den Flurstücken Flurstücke: 703/1; 704/5, 704/7, 704/8 und 704/10. Die Anlage befindet sich ca. 283 m über NN ca. 1.300 m in nördlicher Richtung von der Ortslage Schöngleina entfernt. Die Umnutzung der bisherigen Schweinemastställe zur Ferkelaufzucht erfordert auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltungsanlage keine Baumaßnahmen außerhalb der Stallgebäude. In der nachstehenden Luftbildaufnahme ist das unmittelbare Umfeld der Schweinehaltungsanlage Schöngleina dargestellt und der zur Umnutzung vorgesehene Bereich rot markiert.

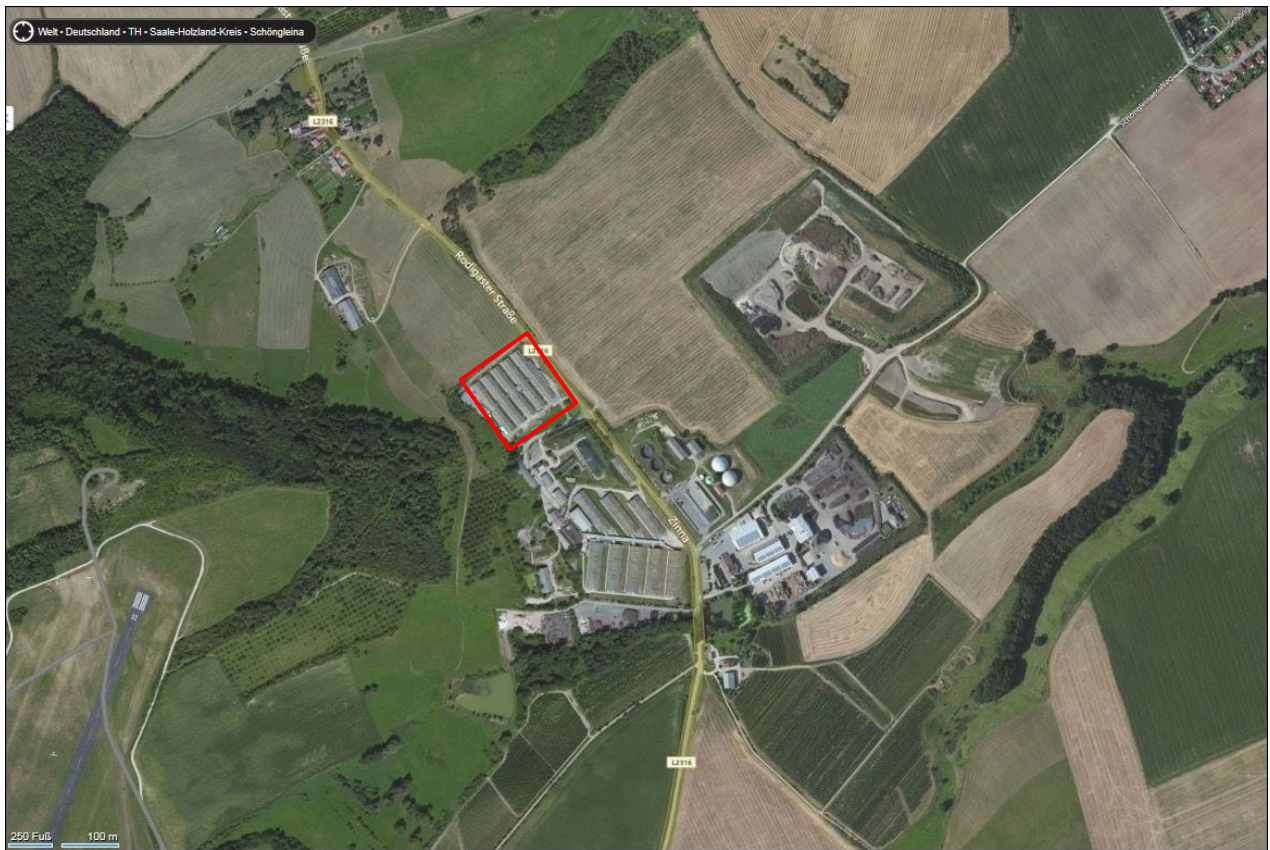


Abbildung 8.1: Luftbild des Anlagenstandortes mit der geplanten Änderungsmaßnahme (rot markiert)

Der Anlagenstandort ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und nach § 35 BauGB [8] dem Außenbereich zuzuordnen.

Eine detaillierte Auflistung mit Kartendarstellung der im Umfeld des Standortes vorhandenen geschützten Biotope und Schutzgebiete nach § 18 ThürNatG [43] erfolgt in Abschnitt 1.4.2.2.

8.2 Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

8.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach Prüfung, ob die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch das antragsgemäße Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird, können folgende Feststellungen getroffen werden:

Alle mit den geplanten Änderungsmaßnahmen erforderlichen Arbeiten werden im Stallinneren des ehemaligen Mastbereiches durchgeführt. Es werden weder zusätzliche Flächen versiegelt noch weitere Flächen in irgendeiner anderen Weise in Anspruch genommen.

Aufgrund der Tatsache, dass die geplanten Maßnahmen innerhalb einer bestehenden Anlage erfolgen, welche seit Jahren für die Tierproduktion genutzt wird, ist das Landschaftsbild vorgeprägt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Umnutzungsmaßnahmen einen Einfluss auf die sinnlich wahrnehmbaren, die Landschaft prägenden Formen und Strukturen des Landschaftsbildes darstellen werden.

8.2.2 Konfliktanalyse

Am unmittelbaren Standort (Baufeld) des geplanten Vorhabens befinden sich geschützte Biotop nach § 18 ThürNatG [43]. Wie in der Immissionsprognose nachgewiesen, kommt es durch das Vorhaben zu einer Reduzierung der Einträge im Anlagenumfeld. Somit sind für die geplanten Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen in geschützten Biotopbereichen ableitbar, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können.

Bauliche Maßnahmen sind auf dem Betriebsgelände der Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina im Zusammenhang mit den beschriebenen Änderungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Es werden keine Flächen außerhalb der Stallgebäude in Anspruch genommen.

Als Eingriff in Natur und Landschaft sind nach § 6 ThürNatG [43] Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, einzustufen. Die Nutzungsänderung des ehemaligen Mastbereiches in der Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina stellt nach ThürNatG [43] somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

8.2.3 Zusammenfassung

Die Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen hat ergeben, dass durch das Vorhaben eine Reduzierung der Einträge für das gesamte Anlagenumfeld erreicht wird. Nachteilige Auswirkungen auf

geschützte Biotope oder Schutzgebiete sind mit dem Projekt somit nicht verbunden. Die Auswirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen werden in der FFH-Vorprüfung untersucht. An allen LRT kommt es zu einer Verringerung der Immissionen. Auf Grund der Verbesserung der Immissionssituation ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen.

Durch die Umnutzung eines Anlagenbereiches kommt es zu keinen Flächenentzügen durch Versiegelung oder anderweitige Nutzung. Somit finden am Standort Schöngleina keine Maßnahmen statt, die unter dem Gesichtspunkt einer Flächenversiegelung oder eines Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten sind.

Das geplante Vorhaben ist somit nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach ThürNatG [43] bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz [17] zu sehen.

Anlagen:

Anlage 8.1: Formblatt 2.22/1

Anlage 8.2: Formblatt 2.22/2

Anlage 8.3: Formblatt 2.22/3

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.22 / 1

Natur und Landschaft

1. Planerische Rahmenbedingungen

Vereinbarkeit des Vorhabens mit:

Regionalem Raumordnungsplan	Plan nicht vorhanden	Plan in Aufstellung
Flächennutzungsplan	Plan nicht vorhanden	Plan in Aufstellung
Bebauungsplan	Plan nicht vorhanden	Plan in Aufstellung
Vorhaben- und Erschließungsplan	Plan nicht vorhanden	Plan in Aufstellung

ausgewiesenen und einstweilig sichergestellten Flächen und natürlichen Bestandteilen

2. Vorhaben geht über den unter 1. genannten planerischen Rahmen hinaus, und zwar in

a) folgenden Einzelparametern:

--

oder

b) folgenden Wirkungen des Vorhabens, die nicht festsetzbar sind:

--

3. Angaben in Zulassungsverfahren ohne vorlaufende Bauleitplanung

I. Vorhabensbeschreibung allgemein (ggf. auch Alternativen)

- 1.1 Bedarfsbegründung
- 1.2 Beschreibung nach Art und Umfang + geprüfte Sonderalternativen / technische Varianten mit Begründung der Auswahl unter Berücksichtigung der typischen Umweltwirkungen (**Erforderlichkeit und Geeignetheit**)
- 1.3 Beschreibung des dem Standort und der gewählten Ausführungsvariante zugrunde liegenden Gesamtkonzeptes und seiner Zielsetzung
- 1.4 langfristig vorgesehene Ausbauvorhaben *wenn für die Rechtfertigung des Vorhabens notwendig*
- 1.5 Anschluss-/Einspeisepunkte und sonstige Einrichtungen der infrastrukturellen Erschließung sowie ggf. damit zusammenhängende Folgemaßnahmen
- 1.6 Beschreibung des Baubetriebes
 - a) Baustelleneinrichtung / Lagerplätze / Erschließung
 - b) jahreszeitlich geplanter Ablauf
 - c) geplanter Endzustand
- 1.7 sonstige Angaben zum Vorhaben *fakultativ*
- 1.8 Übersichtskarte (M 1 : 10 000 oder M 1 : 25 000)
- 1.9 Lageplan

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.22 / 2

Natur und Landschaft

II. Beschreibung von Natur und Landschaft unmittelbar am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließlich bestehender Vorbelastungen

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit diese Beschreibung für die im Rahmen der §§ 7 und 8 ThürNatG zu treffenden Entscheidungen erforderlich ist und die Behörden über diese Information nicht bereits verfügen, insbesondere Angaben über die Gestalt und Nutzung von Grundflächen, vor allem über

- 2.1 Schutzgebiete und -objekte gemäß ThürNatSchG, BNatSchG und EU-Recht
- 2.2 Biotope (Typen nach d. Thüringer Landesschlüssel, TMLNU 1999, und deren Ausprägung)
- 2.3 Bestand und Bestandsentwicklung streng geschützter und bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften mit Angabe von Schutzstatus und Gefährdung
- 2.4 Darstellung und Bewertung des Landschaftsbildes (Besonderheiten, Eigenart, Schönheit), strukturbildender Landschaftsbestandteile und Einzelelemente sowie ggf. vorhandener Vorbelastungen, ggf. unter Zuhilfenahme vorliegender Fachplanungen wie Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan
- 2.5 Grundwasservorkommen, Grundwasserneubildungsgebiete und Deckschichten
- 2.6 Geländemorphologie, Bodenarten, Bodentypen
- 2.7 Geländeklima
- 2.8 Nutzungsarten und -intensitäten, wie z. B. in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholungseignung
- 2.9 Nutzung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich kulturhistorischer Nutzungsformen
- 2.10 Kumulierende Anlagen i. S. § 3 b Abs. 2 UVPG
- 2.11 Kartographische Darstellung (M 1 : 5 000)

III. Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

insbesondere Angaben über

- 3.1 Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen
- 3.2 die durch die Veränderung beeinträchtigte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Störungen der belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes und deren Wirkungsgefüge (z. B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft und Boden) in dem betroffenen Landschaftsraum
- 3.3 das durch die Veränderungen beeinträchtigte Landschaftsbild durch Störungen der sinnlich wahrnehmbaren, die Landschaft prägenden und sie charakterisierenden Formen und Strukturen (z. B. Geländegestalt, Gewässer, Pflanzen und Tiere, Nutzungen)
- 3.4 die durch die Veränderungen / Störungen bewirkte Beeinträchtigung der Erholungseignung des Landschaftsraumes
- 3.5 Erfassung umweltrelevanter Wirkungen auf die Schutzgüter von naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten und -objekten und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten; ggf. als Grundlage für eine FFH-Vorprüfung oder anschließenden FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 3.6 die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen, ggf. Aussage zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe
- 3.7 Angaben über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen
- 3.8 Kartographische Darstellung (M 1 : 5 000)

IV. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere Angaben über

- 4.1 ob und ggf. wann der Eingriff in die Natur und Landschaft objektiv für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist
- 4.2 ob und ggf. durch welche Maßnahmen das Maß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemindert werden kann

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.22 / 3

Natur und Landschaft

V. Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) insbesondere Angaben

- 5.1 zu Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff, die geeignet sind, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen
- 5.2 zu Maßnahmen, die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen
- 5.3 zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Ausgleichsmaßnahmen
- 5.4 zum voraussichtlichen Zeitpunkt, an dem im Ergebnis von Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mehr gegeben sind
- 5.5 Kartographische Darstellung

VI. Angaben zu gestärten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die nicht in erforderlichem Maße und in überschaubaren und damit kontrollierbaren Zeiträumen wiederherstellbar sind (Nichtausgleichbarkeit)

insbesondere ist dabei zu prüfen, ob eine Störung der anfolgend genannten Funktionen eine Nichtausgleichbarkeit des Eingriffes erwarten lässt:

- 6.1 Arten
- 6.2 Biotope
- 6.3 Landschaftsbild / Erholungseignung

VII. Beschreibung der Maßnahmen zum Ersatz von nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Ersatzmaßnahmen), insbesondere Angaben

- 7.1 zu Maßnahmen, die geeignet sind, die gestärten Funktionen des Naturhaushaltes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ersatzweise und möglichst gleichartig - zumindest gleichwertig - zu gewährleisten
- 7.2 zu Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes beitragen
- 7.3 zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Ersatzmaßnahmen
- 7.4 Kartographische Darstellung

VIII. Ausgleichsabgabe gemäß ThürNatAVO für nach der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibende erheblich oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO) vom 17. März 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 10 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 21. Mai 1999, S. 254 ff.;

IX. Nachweis der dringlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. V. und VII. sowie ggf. Aufbereitung dieser Daten zur Übernahme in das digitale Eingriffs-Kompensations-Informationen-System (EKIS)

Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörde bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG, Gemeinsame Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 24. Januar 2000, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7 / 2000, S. 360 ff.